## Ordnung des Instituts für Pädagogik und Philosophie (IPP) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz Vom 11. Juli 2008

Aufgrund von § 89 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBI. S. 515, 521), hat der Senat der TU Chemnitz folgende Institutsordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Institutsrat
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführender Direktor
- § 8 Schlussbestimmungen

#### Vorbemerkung:

In dieser Satzung werden die Amts- und Funktionsbezeichnungen in maskulinem Genus verwendet. Diese gelten gleichermaßen bei maskulinem wie femininen Sexus. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gem. § 3 SächsHG im femininen Genus führen.

## § 1 Rechtsstellung

- (1) Das Institut für Pädagogik und Philosophie (nachfolgend "IPP") ist eine unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der TU Chemnitz gebildete wissenschaftliche Einrichtung gem. § 89 SächsHG.
- (2) Das IPP umfasst die Professuren
  - 1. Professur für Allgemeine Erziehungswissenschaft,
  - 2. Professur für Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
  - 3. Professur für Erwachsenenbildung und Weiterbildung,
  - 4. Professur für Erziehungswissenschaft,
  - 5. Professur für Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien,
  - 6. Professur für Philosophie mit den Schwerpunkten Wissenschafts- und Kulturphilosophie,
  - 7. Professur für Philosophie mit dem Schwerpunkt Kognitionswissenschaften.

### § 2 Aufgaben

- (1) Das IPP unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre in den Arbeitsgebieten der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren. Aufgaben des IPP sind vor allem die Schaffung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle disziplinäre Tätigkeit in Pädagogik und Philosophie, die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterbildung in den Arbeitsgebieten der genannten Professuren.
- (2) Das Institut übernimmt nach Maßgabe seiner kapazitären Ausstattung die Ausbildung
  - 1. in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Pädagogik und der Philosophie,
  - 2. in den Promotionsfächern der Pädagogik und der Philosophie,
  - 3. im Rahmen anderer Studiengänge, soweit dies über Modulvereinbarungen geregelt ist.
- (3) Das Institut stellt die ordentliche Beendigung der Studien in den Haupt- und Nebenfächern Pädagogik, Philo-

sophie, Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung, Berufs- und Wirtschaftspädagogik des Magisterstudiums gemäß den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen sicher. Das Institut beteiligt sich subsidiär an Weiterbildungsaktivitäten der TU Chemnitz, soweit sie Themenstellungen der Arbeitsgebiete der Professuren gem. § 1 Abs. 2 betreffen.

#### § 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des IPP sind:
- 1. die Inhaber der in § 1 genannten Professuren,
- 2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsHG), akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 SächsHG) und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsHG).
- 3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem IPP als Mitglieder zugeordnete Personen, deren Tätigkeit auf die in § 2 genannten Aufgaben gerichtet ist.
- (2) Angehörige des IPP sind durch Beschluss des Institutsrates dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der TU Chemnitz im Sinne des § 65 Abs. 3 SächsHG sind.
- (3) Mitglieder und Angehörige sollen laufend durch die Mitglieder des Vorstands über die sie betreffenden Angelegenheiten sowie über die allgemeinen Entwicklungen im IPP informiert werden. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des IPP anzuhören, die sie unmittelbar betreffen. Bei Bedarf kann der Vorstand eine Versammlung der Mitglieder und Angehörigen einberufen.
- (4) Die Mitglieder und Angehörigen des IPP haben das Recht, im Rahmen der Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu benutzen.

### § 4 Organe

Organe des Instituts sind

- 1. der Institutsrat,
- 2. der Vorstand,
- 3. der geschäftsführende Direktor.

#### § 5 Institutsrat

- (1) Der Institutsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 6 Abs. 1), zwei Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sowie einem Mitglied der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 und 4 SächsHG). Falls für die Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter keine Vertreter gewählt werden, fallen die Sitze an die Gruppe der akademischen Mitarbeiter.
- (2) Die Gruppenvertreter im Institutsrat werden, soweit sie ihm nicht Kraft Amtes angehören, von den Institutsmitgliedern (§ 3 Abs. 1) der jeweiligen Gruppe aus deren Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen werden entsprechend §§ 68 und 69 SächsHG unter der Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät durchgeführt.
- (3) Der Institutsrat ist zuständig für
- 1. die Beratung über Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, an denen das Institut maßgeblich beteiligt ist, sowie Empfehlungen an die betroffenen Fakultätsräte.
- 2. Beschlüsse über die Planung und Durchführung des Studien- und Lehrangebots sowie der Studienfachberatung des IPP,
- 3. Beschlüsse über die Organisation von professurübergreifenden Forschungsprojekten,
- 4. Beschlüsse über die Kooperation mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der TU Chemnitz,
- 5. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
- 6. Entscheidung über die Aufnahme von Angehörigen gem. § 3 Abs. 2,
- 7. Beschlüsse über Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des IPP mit Zustimmung des Fakultätsrates,
- 8. Anträge auf Änderungen dieser Institutsordnung durch den Senat der TU Chemnitz.
- (4) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen.
- (5) An den Beratungen des Institutsrats kann ein vom Fachschaftsrat der Fachschaft der Philosophischen Fakultät bestimmter Studierender ohne Antrags- und Stimmrecht teilnehmen. Weiterhin können bei Bedarf Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Das Institut wird von einem Vorstand geleitet, dem die Inhaber der Professuren des IPP angehören.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der TU Chemnitz oder die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
- 1. Wahl des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
- 2. Entscheidung über die Einstellung und den Einsatz der akademischen und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind, soweit dies nicht Sache einer Professur ist,
- 3. Entscheidungen über die Verwendung der dem IPP zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem IPP zugewiesenen Haushaltsmittel,
- 4. Stellungnahme zu allen organisatorischen, finanziellen und sachlichen Maßnahmen, einschließlich geplanter Baumaßnahmen, soweit sie Mitglieder des IPP betreffen,
- 5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
- 6. Informationsaustausch über Stand und Planung von Forschungsvorhaben mit dem Ziel, gemeinsame Forschungsvorhaben zu realisieren,
- 7. Abstimmung der Forschungsvorhaben im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung von Sach- und Personalmitteln.
- 8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten, soweit Personal oder Einrichtungen des IPP beansprucht werden,
- Stellungnahme zur Besetzung der von der Fakultät einzurichtenden Ausschüsse und Kommissionen, soweit Mitglieder des Instituts betroffen sind.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf Sachverständige hinzugezogen werden.

# § 7 Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Direktor des Instituts und einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist sie binnen vier Wochen zu wiederholen. Kommt auch dann keine Wahl zustande, so bestellt der Dekan der Philosophischen Fakultät für die Zeit bis zum Ende der Amtszeit einen kommissarischen Direktor bzw. Stellvertreter.
- (2) Der geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Rücktritts erfolgt binnen vier Wochen eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (3) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das IPP nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Institutsrates und des Vorstands. Er vertritt das IPP gegenüber den Organen und Funktionsträgern der TU Chemnitz.
- (4) Im Falle eines Handlungsnotstandes kann der geschäftsführende Direktor auch in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Entscheidungen treffen, wenn der Vorstand nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber ist der Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (5) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Direktors und mit Zustimmung des Vorstandes können auch weitere Personen oder Ausschüsse mit der Erledigung von Teilaufgaben der Geschäftsführung beauftragt werden.
- (6) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle der Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.
- (7) Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Institutsrates.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 11. Juni 2008 und des Beschlusses des Senats vom 8. Juli 2008.

Chemnitz, den 11. Juli 2008

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes